

VBS  
Nachrichtendienst des Bundes  
Papiermühlestrasse 20  
3003 Bern

26. Juni 2013

### **Vernehmlassungsantwort zum Nachrichtendienstgesetz (NDG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Piratenpartei Schweiz ist enttäuscht von diesem Entwurf. Aus dem abgelehnten BWIS II wurden keine Lehren gezogen und die gleichen Forderungen unverändert wieder aufgenommen. Dieser Gesetzesentwurf setzt die Grundrechte von Menschen ausser Kraft, ohne Anfangsverdacht oder eine gründliche Überprüfung. Das Bundesverwaltungsgericht muss zwar einige Massnahmen bewilligen, von den Entscheiden der Zwangsmassnahmengерichte wissen wir jedoch, dass dies nur eine Scheinmassnahme ist. Bei anderen Massnahmen reicht das Einverständnis des Chefs des VBS, welcher, wie die Vergangenheit gezeigt hat, keinerlei Kontrolle über die Mitarbeiter des NDB hatte.

Es fehlt eine unabhängige Stelle, welche bei den Bewilligungen die Rolle des Betroffenen einnimmt. Eine Stelle, die für die Grundrechte der Person einsteht, welche sich gegen die Vorwürfe nicht selbst wehren kann.

Bei der Zusammenlegung des SND und des DAP wurde der verdeckte Nachrichtendienst mit der Analyse zusammengelegt. Auch wenn die Piratenpartei die Existenz des verdeckt operierenden Arms des NDG grundsätzlich in Frage stellt, sind wir der Meinung, dass wenn dieser Teil existiert, er auch sehr stark reglementiert werden muss. Dies soll mittels dem Gesetz und nicht über Verordnungen geschehen. Dieser Entwurf beinhaltet viele Elemente, insbesondere Fristen, die durch den Bundesrat bestimmt werden sollen. Unserer Meinung nach soll der Rahmen, in dem sich der NDB bewegen kann, jedoch vollständig im Gesetz festgeschrieben werden. Fristen für Löschungen von Daten gehören ins Gesetz und sollen nicht jedes Jahr per Verordnung stillschweigend um ein weiteres Jahr erhöht werden können.

Was in diesem Entwurf fehlt, ist eine gründliche und unabhängige Kontrolle des Dienstes. Vergangene Ereignisse, wie Datenlecks und Kompetenzüberschreitungen, zeigen, dass der Dienst sich offensichtlich nicht selbst kontrollieren kann. Eine unabhängige Stelle soll alle Aktivitäten und bewilligungspflichtigen Massnahmen überprüfen. Überschreitungen sollen sanktioniert werden und der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass aus Übertretungen auch etwas gelernt wird. Zudem soll der NDB über Art und Anzahl aller Massnahmen Buch führen und diese in seinem Jahresbericht veröffentlichen. Darin enthalten sein müssen jeweils auch die ausgegebenen Mittel aufgeschlüsselt nach Massnahme und deren Wirksamkeit.

Im Bericht zur Vernehmlassung wird von 16 neuen Stellen für erwartete 10 Fälle gesprochen was bereits darauf hindeutet, dass dieses Gesetz eine starke Ausweitung der Kompetenzen des NDB bedeutet. Nachdem die USA und England mit ihren Überwachungsprogrammen in den letzten Wochen als Negativbeispiel in der Weltpresse standen, besteht der Bundesrat darauf, dem NDB genau die selben Kompetenzen zu geben. Der Fokus dieses Entwurfs sowie des Berichts zur Vernehmlassung ist zu stark auf die Observation ausgerichtet. Vielmehr sollte der NDB den Schwerpunkt auf die Unterbindung des verbotenen Nachrichtendienst und der Wirtschaftsspionage legen. Die Frage stellt sich jedoch ob dies in den Kompetenzen des Nachrichtendienstes sein soll oder, um Zielkonflikte zu vermeiden, in einem anderen Dienst angesiedelt werden muss.



In den folgenden Zeilen sind die Forderungen der Piratenpartei als Kritik an den einzelnen Artikel näher ausgeführt:

### **Art. 3 Grundsätze der Informationsbeschaffung**

In diesem Artikel fehlt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, welcher bei jeder Art der Informationsbeschaffung im Vordergrund stehen sollte.

In Abs. 3 wird der NDB angewiesen, das am besten geeignete Mittel zu wählen, welches am wenigsten in die Grundrechte der betroffenen Person eingreift. Dies ist jedoch eine Abwägung, welche nicht der NDB und seine Mitarbeiter treffen sollen, sondern eine unabhängige Stelle.

Abs. 5: In der Vergangenheit war der NDB immer wieder durch die Überwachung von politischen Aktivitäten aufgefallen. Teilnehmer von Demonstrationen und in gewissen Fällen auch gewählte Politiker wurden überwacht und fichiert. Extremistische Organisationen haben meist auch einen gemässigten politischen Arm.

Abs. 7: Dass Daten, die fälschlicherweise erhoben wurden, wieder gelöscht werden sollten, ist der einzige fortschrittliche Ansatz in diesem Gesetz. Grundsätzlich sollten aber gründliche Vorabklärungen schon verhindern, solche Daten überhaupt zu erfassen. Mit der Datenweitergabe an Dienste von Drittstaaten bzw. andere Behörden bekommt der letzte genannte Punkt nochmals mehr Gewicht. Wie will der NDB sicherstellen, dass die Drittstaaten die Daten auch löschen? Zudem werden beim NDB die Daten über neun Datenbanken verteilt. Es muss sichergestellt werden, dass diese auch aus allen Datenbanken wieder gelöscht werden.

### **Art. 4 Aufgaben des NDB**

Abs. 5 Buchstabe a Punkt 5: Dieser Punkt ist viel zu lose gefasst, und könnte zur totalen Überwachung des Internets führen. Daher sollte er durch eine abgeschlossene Aufzählung ersetzt werden.

Abs. 7: Soll dem NDB erlaubt werden eine Sicherheits-Infrastruktur aufzubauen? In Art. 5 wird das nochmals erwähnt und kann daher hier gestrichen werden.

### **Art. 7 Kantonale Vollzugsbehörden**

Abs. 2: In der heutigen Zeit ist es kein Problem Aufträge schriftlich (z.B. per signierter E-Mail) ohne Verzögerungen zu Übermitteln, dieser Absatz ist zu streichen. Zudem fehlt bei einer mündlichen Auftragserteilung die Möglichkeit zur Verifikation der Authentizität eines solchen Auftrages.

### **Art. 10 Zusammenarbeit mit dem Ausland**

Abs. 1 Buchstabe e: Der NDB soll nur Informationen mit Staaten teilen welche die Menschenrechte respektieren. Personenbezogene Daten dürfen nur mit Staaten geteilt werden welche nach der Einschätzung des Schweizer Datenschutzbeauftragten<sup>[1]</sup> auch einen gewissen Mindeststandard an Datenschutz erfüllen. Daten die von der Eidgenossenschaft an Staaten weitergegeben werden sollten nur unter Rücksprache weitergegeben werden dürfen. Zudem muss der NDB sicherstellen dass Löschungen unverzüglich auch in Systemen anderer Staaten vollzogen werden. Die Weitergabe soll zudem in den Systemen des NDB vermerkt werden damit die Personen im Falle eines Auskunftersuchens auch über diese informiert werden können.

[1] <http://www.edoeb.admin.ch/datenschutz/00626/00753/index.html>



#### **Art. 12 Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten**

Abs. 1: Das Wort Fluggeräte umfasst von Düsenflugzeugen bis zu unbemannten Drohnen alles mögliche. Hier sollte zwischen dem Einsatz im Inland und im Ausland unterschieden werden. Während es wie im Bericht zur Vernehmlassung im Ausland sinnvoll sein kann etwa Drohnen einzusetzen ist dies im Inland nicht gegeben. Hier gehören Geiselnahme zur Kompetenz der kantonalen Polizeien.

Abs. 2: Der zweite Satz sollte gestrichen werden. Wenn technische Gründe dafür vorliegen, dass die Privatsphäre nicht geschützt werden kann, ist die Art der Beobachtung technisch nicht für die Observation geeignet.

#### **Art. 13 Menschliche Quellen**

Von menschlichen Quellen zu reden setzt den Menschen als ganzes herab. Der Einsatz von bezahlten Spitzeln und Denunzianten ist ein schwerwiegender Eingriff für das Umfeld in dem sich diese bewegen und sollte nur unter sehr strengen Vorschriften geschehen, welche hier nicht aufgeführt sind. Was ebenfalls fehlt ist eine Regelung ob diese bezahlten Spitzel zu Straftaten anstiften dürfen.

Im Rahmen der Transparenz soll der NDB die Mittel welche für Spitzel eingesetzt werden speziell im Budget aufführen.

Der Einsatz von Spitzeln sollte unter Art. 22 der genehmigungspflichtigen Massnahmen aufgeführt werden.

Abs 2: Der NDB sollte sich nicht um die Einzahlung in die AHV drücken und die Beiträge anonymisiert der AHV zuführen.

#### **Art. 14 Ausschreibung von Personen und Fahrzeugen zwecks Aufenthaltsfeststellung**

Dieser Artikel stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar und gehört gestrichen. Dass dieser Eingriff ohne eine unabhängige Prüfung und aufgrund von schwammigen Vorwürfen (Abs. 2 Buchstabe d) macht die ganze Sache noch schlimmer.

#### **Art. 15 Legendierungen**

Abs 1: Mitarbeiter der kantonalen Vollzugsbehörden sollten keine Legendierung in Anspruch nehmen können. Dies soll den ordentlichen Mitarbeiter des NDB vorbehalten sein.

#### **Art. 16 Tarnidentitäten**

Die Identität zu verschleiern um an Informationen heran zu kommen sollte genehmigungspflichtig sein. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen werden schwerwiegend verletzt. Abs. 3 erlaubt den Einsatz wenn die Informationsbeschaffung "unverhältnismässig erschwert würde", was eine Vielzahl von Gründen haben kann und schliesslich den Einsatz von Tarnidentitäten zum Standardmittel werden lassen könnten.

Auch hier ist die Anzahl der ausgestellten Tarnidentitäten in einem Bericht offenzulegen.

#### **Art. 17 Auskunftspflicht bei einer konkreten Bedrohung**

Diese Auskunftspflichten sollten durch eine unabhängige Stelle genehmigt werden. Meldungen sollten an eine unabhängige Stelle weitergeleitet werden, welche die Rechte der betroffenen beurteilt und die Informationen dann ggf. weiterleitet.

Abs 2: Ist eine redundante Aufzählung der Aufgaben des NDB und es soll auf die entsprechenden Abschnitte in Art. 4 verwiesen werden. Die Buchstaben a, d und e wurden zudem durch unklare Begriffe abweichend von der Beschreibung von Art. 4 aufgeweicht.



Abs. 3: Die Anzahl der Gesuche ist in einem jährlichen Bericht auszuweisen.

#### **Art. 18 Besondere Auskunftspflichtigen und Meldepflichten**

Diese Auskunftspflichten sollten durch eine unabhängige Stelle genehmigt werden. Meldungen sollten an eine unabhängige Stelle weitergeleitet werden, welche die Rechte der betroffenen beurteilt und die Informationen dann ggf. weiterleitet. Diese Stelle sollte sowohl kantonal wie auch national existieren.

Abs. 1 Buchstabe i: Die Art der Kooperation von Betreibern von Informatiksystemen gehört speziell geregelt weil sonst die Anfrage sich auch auf die Daten auf den betreuten Systemen beziehen kann, welche den Ordentlichen weg über die Behörden gehen sollte.

Abs. 2: Die Anzahl der Gesuche ist in einem jährlichen Bericht auszuweisen.

Abs. 4: Eine nicht öffentliche Liste widerspricht der Forderung nach mehr Transparenz im Staatswesen, sie sollte also zumindest einer unabhängigen Stelle zur Prüfung vorgelegt werden.

#### **Art. 21 Besondere Auskunftspflichten Privater**

Abs. 1: Jegliche Auskunftspflicht soll durch eine unabhängige Stelle bestätigt werden. Sollten die Daten von Privaten eingefordert werden müssen diese für den Aufwand entschädigt werden. Zudem muss sichergestellt werden dass die Persönlichkeitsrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden und die gesammelten Informationen ggf. von einer unabhängigen Stelle zuerst überarbeitet werden. Aufnahmen von Veranstaltungen mit politischem Charakter sind zu verbieten.

Abs. 2: An die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sind im Strafrecht, zu Recht, strenge Voraussetzungen geknüpft. Diese sollen auch für den NDB gelten.

#### **Art. 22 Arten von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen**

In diesem Artikel kommen mehr Massnahmen vor, als in den Artikel vorher behandelt wurden. Diese sind noch genauer zu spezifizieren.

Abs. 1 Buchstabe g: Hier wird die Büchse der Pandora geöffnet zu Cyber-Krieg und dem Anzapfen von privaten Computern nach Hollywood Manier. Dieser Buchstabe ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Buchstabe h: Die Durchsuchung von Räumlichkeiten ohne die Anwesenheit der Besitzer ist ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre. Die Ausweitung auf die von "dort vorhandenen oder übermittelten Informationen" ist extrem weit gefasst und bedarf einer Präzisierung.

Abs. 2: Die Person muss sobald sich ein Verdacht nicht erhärtet über alle Massnahmen informiert werden.

#### **Art. 23 Grundsatz**

Über die Art und Anzahl der genehmigungspflichtigen Massnahmen ist Buch zu führen und die Zahlen sind jährlich zu Veröffentlichlichen.

Abs. 1 Buchstabe c: Wie schon bei anderen Artikeln bemängelt bewirkt dieser Buchstabe eine Verringerung der Hürde bewilligungspflichtige Massnahmen zu rechtfertigen.

#### **Art. 24 Anordnung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen gegenüber Drittpersonen**



## Vernehmlassungsantwort NDG

Dieser Artikel betrifft Familienmitglieder einer Person die unter Verdacht stehen oder deren Firmen, was ein inakzeptabler Eingriff in deren Privatsphäre und derer ihrer Mitarbeiter darstellt. Daher ist dieser Artikel zu streichen.

### Art. 25 Genehmigungsverfahren

Die betroffene Person kann aus verständlichen Gründen nicht an diesem Verfahren teilnehmen und sollte daher von einer unabhängigen Stelle vertreten werden.

### Art. 29 Mitteilungspflicht

Dieser Artikel verdient den Namen nicht. Absatz 2 gehört gestrichen weil es aus rechtsstaatlicher Sicht keinen Grund gibt von einer Mitteilung abzusehen. Die Verschiebung, sollte eine Person nicht erreichbar sein, ist der einzige Grund eine Mitteilung nicht sofort zu tätigen.

### Art. 30 Zusammenarbeit und Beauftragung in der Beschaffung

Abs. 2: Was die Zusammenarbeit mit Privaten bedeutet haben die Beispiele aus den Vereinigten Staaten gezeigt. Der Dienst verliert an Know-How und ist für immer abhängig von den privaten Dienstleister. Dieser Absatz ist zu streichen.

### Art. 31 Quellenschutz

In einem Artikel über Quellenschutz reinzuschreiben, dass eben diese Quellen den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden können ist äusserst dreist. Dies macht diese Quellen durch den NDB erpressbar. Absatz 2 gehört gestrichen.

### Art. 32 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 2: Die Ausnahme von Art. 22 Abs 1 Buchstabe g ist zu streichen. Das Eindringen in Computer welche in fremden Staaten stehen wird von gewissen Staaten zu recht als Kriegsakt gewertet. Dem NDB soll es nicht erlaubt sein einen solchen Präventivschlag durchzuführen.

### Art. 33 Funkaufklärung

Abs. 1: Wie will der NDB zwischen Signalen die aus dem Ausland stammen und denen aus dem Inland unterscheiden können?

Abs. 3: Wie im allgemeinen Teil schon erwähnt sollten die Fristen fix ins Gesetz geschrieben werden.

### Art. 34-38 Kabelaufklärung

In den Artikeln 34-38 wird nicht auf die Grundrechte der betroffenen Personen eingegangen. Soll sich die Schweiz neben die USA und England stellen und den ganzen Datenverkehr abhören? Die Verwendung von Suchbegriffen generiert einen Berg an Daten, welcher nur schwer zu durchforsten ist, was dazu führt dass diese Daten so lange aufbewahrt werden bis sie analysiert werden können. Dies kann Jahre dauern und wird dem NDB ausser vielen Kosten nachträglich keinen Nutzen mehr bringen.

Werden private Dienste mit der Überwachung beauftragt muss der NDB für die Kosten vollumfänglich aufkommen. Das Budget für diese Überwachungen ist jährlich zusammen mit der Anzahl der verwerteten Informationen in einem Bericht zu veröffentlichen.

Art. 34 Abs. 4 Buchstabe c: Wie im allgemeinen Teil schon erwähnt sollten die Fristen fix ins Gesetz geschrieben werden.



#### **Art. 39, 40, 42-52 Grundsätze, Qualitätssicherung, Informatiksysteme**

Dass der Geheimdienst nicht weniger als neun Systeme unterhält zeigt die ganze Informatikkompetenz des Bundes auf. Neben Mitarbeiter die Daten entwendet hatten und Daten die nie hätten erfasst werden dürfen findet sich alles im NDB. Die Führung des NDB soll zuerst die Hausaufgaben machen, und das Informatikchaos beseitigen bevor das ins Gesetz geschrieben wird.

In Art. 39 wird explizit erlaubt unrichtige Daten zu speichern. In Kombination mit den verschiedenen Systemen ist es unmöglich zu garantieren, dass diese als unrichtig gekennzeichneten Daten auch so in den andern Systemen ankommen. Nicht zu vergessen, dass diese Daten auch mit ausländischen Diensten geteilt werden sollen, was die Angelegenheit nochmals verkompliziert.

#### **Art. 54 Überprüfung vor der Weitergabe**

Bevor irgendwelche Daten oder Produkte weitergegeben werden muss eine unabhängige Stelle überprüfen ob es überhaupt einen Anlass dazu gibt und ob die Verhältnismässigkeit gewahrt ist.

#### **Art. 55 Weitergabe von Personendaten an inländische Behörden**

Abs. 3: Informationen die nachrichtendienstlich gewonnen werden dürfen nur unter der Wahrung der Verhältnismässigkeit weitergegeben werden. Diese ist nur gegeben wenn sich die Straftaten im Zusammenhang mit dem Zweck des NDB (Art. 4) deckt. Im Zweifelsfalle sind die Daten nicht weiterzugeben. Die Anmerkungen zu Art. 31 treffen hier ebenfalls zu.

#### **Art. 56 Weitergabe von Personendaten an ausländische Behörden**

Die Anmerkungen zu Art. 10 treffen hier ebenfalls zu.

#### **Art. 57 Weitergabe von Personendaten an Dritte**

Die Weitergabe an Dritte muss durch eine unabhängige Stelle bewilligt werden und der Betroffene ist in jedem Fall vorgängig darüber zu informieren.

#### **Art. 58 Auskunftsrecht**

Der NDB macht es sich mit diesem Artikel sehr einfach. Anfragen werden bis zu drei Jahre hinausgezögert, selbst wenn keine Daten gespeichert sind. Danach werden sie mit einer Standard-Antwort abgespiesen und haben keine Handhabe sich dagegen zu wehren. Abs. 7 ist daher zu streichen. Der Grundsatz muss sein dem Antragsteller so schnell wie möglich eine Antwort zu geben, wie es das Öffentlichkeitsprinzip verlangt!

Abs. 8: Der Aufwand welcher der NDB hat ist der eigenen Organisation geschuldet und soll für den Gesuchsteller keine Rolle spielen

#### **Art. 59**

Abs. 3: Dieser Absatz erlaubt es dem Bundesrat ungewünschte Depeschen zu zerstören wie es im Falle Tinner geschehen ist. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

#### **Art. 61 Politische Steuerung durch den Bundesrat**



## Vernehmlassungsantwort NDG

Der Politische Grundauftrag des Bundesrates bedarf keiner Geheimhaltung und soll öffentlich sein. Ebenso sollen die Beobachtungslisten öffentlich sein. Dies dient der Transparenz und soll auch der Bevölkerung den Umfang der Überwachung veranschaulichen. In diesem Sinne ist Abs. 2 zu streichen.

### Art. 65 Selbstkontrolle des NDB

Dass die Selbstkontrolle unserer Meinung nach nicht funktioniert sollte bereits dargelegt worden sein. Es braucht eine unabhängige, nicht dem Chef des VBS unterstellte Kontrollinstanz.

### Fazit

Sicherheit kann nur auf Kosten der Freiheit erkaufte werden. Unter dem Deckmantel der Bedrohung durch Terroristen und anderer Bösewichte wird die Freiheit der Menschen immer weiter ausgehöhlt. Dieser Entwurf beschränkt die Freiheit aufgrund von einem nicht belegbaren Versprechen von Sicherheit. Zudem fehlt die Transparenz der durchgeführten Massnahmen in diesem Entwurf fast komplett. Daher lehnt die Piratenpartei den unveränderten Entwurf entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Stählin  
für die Piratenpartei Schweiz

